

# **Satzung**

## **my Boo Ghana School e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**my Boo Ghana School e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Kiel (Adresse Hardenbergstraße 21 24118 Kiel) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - den Aufbau und die Unterstützung von Schulen, insbesondere die Yonso Project Model School in der Ashanti Region in Ghana und deren Infrastruktur, um Kindern den Zugang zur Bildung zu ermöglichen;
  - die Unterstützung beim Bau von Schulen in Ghana bzw. Afrika;
  - die Unterstützung bei der Verbesserung der Schul- und Berufsausbildung in Ghana bzw. Afrika
  - die Vergabe von Kleinkrediten (Micro-Kredite) für Eltern in Afrika, um die Finanzierung der Bildungskosten (Schulgebühren) für die Kinder zu erleichtern;
  - die Vergabe von Schulstipendien für Kinder in Ghana bzw. Afrika;
  - die Unterstützung von Kindern in Ghana bzw. Afrika, um die Schule erreichen zu können (z. B. bike to school-Programm).

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag**

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
6. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen (1. und 2. Vorsitzender sowie Schatzmeister). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die

verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

6. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Geschäftsjahr und Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Eine Kassenprüfung wird jedes Jahr durchgeführt. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den eingetragenen Verein

SOS-Kinderdorf e.V.  
Renatastraße 77  
80639 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 5. Dezember 2018 errichtet.